

Wildtierkorridore und Gewässerräume: Massnahmen für verbesserte Abläufe und Partizipation

*Massnahmenplan zur Umsetzung der Motion M 1060
von Laura Spring*

Impressum

Herausgeber

KANTON LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Mitarbeit

Departementssekretariat BUWD (buwdds)
Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)
Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)

Externe Begleitgruppe

BirdLife Luzern
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)
Motionärin M 1060
Pro Natura Luzern
Verband Luzern Gemeinden (VLG)
WWF Luzern

Datum

April 2025

Zusammenfassung

Die Prozesse für die Festlegung von Gewässerräumen und Wildtierkorridoren wurden im Hinblick auf den Einbezug der Bevölkerung überprüft. Zu deren Optimierung hat der Kanton in Umsetzung der Motion M 1060 einen Massnahmenplan erarbeitet.

Die Grundlagen für die Ausscheidung der Gewässerräume und Wildtierkorridore sind auf eidgenössischer Ebene geregelt. Die Kantone sind mit der Umsetzung beauftragt. Im Kanton Luzern sind die Gemeinden zuständig, die übergeordneten Vorgaben und die damit verbundenen Einschränkungen des Grundeigentums im Rahmen der Ortsplanung umzusetzen. Besonders bei einigen Betroffenen aus der Landwirtschaft führen die heutigen Prozesse jedoch teilweise zu Unzufriedenheit. Dies wurde politisch mit der [*Motion M 1060*](#) von Laura Spring und Mit. über einen Massnahmenplan und eine verlässliche Perspektive für die Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen aufgegriffen und diskutiert. Der Kantonsrat hat diese Motion als Postulat erheblich erklärt und damit eine Überprüfung und Optimierung der Prozesse im Hinblick auf den Einbezug der Betroffenen beauftragt.

Die raumplanerische Umsetzung der Gewässerräume und Wildtierkorridore ist in den Gemeinden auf einem unterschiedlichen Stand. Die Festlegung der Gewässerräume ist bei einer grossen Mehrheit der Gemeinden bereits abgeschlossen, weit fortgeschritten oder die Gemeinden sind zumindest in den Prozess gestartet. Von den Wildtierkorridoren ist nur ein Teil der Gemeinden betroffen. Deshalb können mit zusätzlichen Massnahmen bei diesen Themen nur noch einige Gemeinden unterstützt werden. Ziel ist es deshalb, dass die im vorliegenden Massnahmenplan diskutierten Ansätze auch für andere raumplanerische Themen adaptiert werden können, um so über die beiden Themen hinaus die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden zu optimieren und die Bevölkerung besser zu involvieren.

Um den Beteiligungsprozess zu verbessern, werden in den Handlungsfeldern «Ortsplanungsprozess» und «Kommunikation» verschiedene Massnahmen diskutiert. Bei einigen Anliegen wird die Umsetzung als nicht realistisch beurteilt – einerseits aufgrund der Rollenteilung andererseits aus Ressourcengründen. Kapitel 7 zeigt zusammenfassend den Massnahmenplan mit den als umsetzbar bewerteten Massnahmen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	5
1 Ausgangslage	5
1.1 Übergeordnete Vorgaben	5
1.2 Politischer Auftrag	6
1.3 Situation im Kanton Luzern	7
1.4 Wirkung neuer Massnahmen	8
2 Auftrag	9
3 Zielsetzung	9
4 Vorgehen	9
Handlungsfelder und Massnahmen	10
5 Handlungsfelder	10
6 Massnahmen	10
6.1 Geprüfte und bewertete Massnahmen	10
6.1.1 Handlungsfeld Ortsplanungsprozess	11
6.1.2 Handlungsfeld Kommunikation	14
6.2 Umsetzung	17
Massnahmenplan	18
7 Massnahmenplan	18
Anhang	19
8 Abkürzungsverzeichnis	19

Ausgangslage

1 Ausgangslage

Die Grundlagen für die Ausscheidung der Wildtierkorridore und Gewässerräume sind auf eidgenössischer Ebene geregelt. Die Kantone sind mit der Umsetzung beauftragt. Die Luzerner Gemeinden setzen die übergeordneten Vorgaben im Rahmen der Ortsplanung (OP) um, was mit Einschränkungen des Grundeigentums einhergeht. Ein erheblicher Anteil der Gemeinden hat die raumplanerischen Massnahmen bereits umgesetzt oder ist dabei, diese umzusetzen.

Bei einigen Betroffenen – insbesondere aus der Landwirtschaft – besteht in Bezug auf die heutigen Prozesse im Kanton Luzern Unzufriedenheit. Politisch wurde dies mit der [Motion M 1060 von Laura Spring und Mit. über einen Massnahmenplan und eine verlässliche Perspektive für die Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen](#) diskutiert. Mit der [Erheblicherklärung als Postulat](#) hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, die Prozesse im Hinblick auf den Einbezug der Betroffenen zu überprüfen und zu optimieren. Zuständig für die Umsetzung der als Postulat erheblich erklärten Motion ist das Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD).

1.1 Übergeordnete Vorgaben

Wildtierkorridore

Gemäss Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ([JSG](#)) bezeichnet der Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonen die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung (Art. 11a). Bund und Kantone haben für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore zu sorgen. Als wichtiges Element für die Erhaltung der Biodiversität hat der Kanton Luzern das Thema ab 1998 im kantonalen [Richtplan](#) behördenverbindlich umgesetzt. Zwischenzeitlich hat er eine Priorisierung und Redimensionierung vorgenommen. Der Kanton verlangt von den Gemeinden heute als Minimalanforderung einzig die Ausscheidung einer Kernzone «Freihaltezone Wildtierkorridor» innerhalb der Wildtierkorridorperimeter. In der Verwaltungspraxis des Kantons Luzern wurden innerhalb der Wildtierkorridore nur die sogenannte «Freihaltezone Wildtierkorridor» konsequent für die Durchwanderbarkeit freigehalten. Die eigentümerverbindliche Umsetzung der Freihaltezone Wildtierkorridor erfolgt über die Ortsplanung und damit mit der entsprechenden Flächenausscheidung im Zonenplan und den zugehörigen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement (BZR). Mit der heutigen Praxis wird der übrige Perimeter Wildtierkorridor ausserhalb der Freihaltezone bei Vorhaben zwar berücksichtigt (behördenverbindlich), aber i. d. R. nicht mit Einschränkungen für Bauten und Anlagen – abgesehen von den anderen raumplanungsrechtlichen Bestimmungen in der Nicht-Bauzone – belastet.

Gewässerräume

Die Kantone sind seit der Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer ([GSchG](#)) im Jahr 2011 verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen. Die Ausführungsbestimmungen zum Gewässerraum wurden auf nationaler Ebene in der Gewässerschutzverordnung ([GSchV](#)) festgelegt und seit 2011 mehrmals diskutiert und teilweise angepasst, um den Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum bei der Festlegung der Gewässerräume zu bieten. Im Kanton Luzern legen die Gemeinden den Gewässerraum in der Ortsplanung fest. Zu ihrer Unterstützung hat das BUWD die [Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nut-](#)

[zungsplanung](#) publiziert und mehrmals aktualisiert – letztmals im Januar 2023. Mit der aktualisierten Arbeitshilfe steht den Gemeinden und den beratenden Planungsbüros ein Arbeitsinstrument zur Verfügung, um die Gewässerräume rechtskonform auszuscheiden. Die Gemeinden können so ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen, die Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen und dazu Grünzonen und Freihaltezonen auszuscheiden (§ 11a der Kantonalen Gewässerschutzverordnung [\[KGSchV\]](#)). Zur Baulinienlösung entlang der Grossgewässer wurden mehrere Beschwerden beim Regierungsrat eingereicht. Entsprechend wird den Gemeinden empfohlen die Ausscheidung der Gewässerräume an den Grossgewässern (vgl. § 6 Wasserbauverordnung [\[WBV\]](#)) auszusetzen, bis zur Baulinienlösung gerichtlich entschieden ist.

Gemäss Artikel 36a Absatz 3 GSchG ist der Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften. Artikel 41c GSchV präzisiert, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Gewässerraum als Biodiversitätsförderflächen (BFF) nach der eidg. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft ([DZV](#)) zu erfolgen hat. Ertragseinbussen durch die extensive Nutzung im Gewässerraum als BFF werden über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft entschädigt.

Härtefall- und Enteignungsentschädigungen

Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht enthält eine Grundlage für Härtefallentschädigungen in diesen Zusammenhängen. Bei den Gewässerräumen werden in der [eidg. Arbeitshilfe](#) «Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» Entschädigungen für die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung explizit ausgeschlossen (vgl. S. 54). Wo die Einschränkungen enteignungsähnlichen Charakter haben (materielle Enteignung) oder tatsächlich Rechte enteignet werden müssen (z. B. Zuleitstrukturen zu A2-Wildtierbrücken), besteht mit dem kant. Enteignungsgesetz ([EntG](#)) die nötige gesetzliche Grundlage für eine Enteignungsentschädigung.

1.2 Politischer Auftrag

Mit der [Motion 1060](#) forderte Laura Spring, dem Kantonsrat sei ein Massnahmenplan zur Beratung vorzulegen, der aufzeige, wie der Kanton die Luzerner Landwirtschaft und die betroffenen Gemeinden in der Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen (Wildtierkorridore, Gewässerräumauscheidungen und weitere Schutzzonen) unterstützt. Die Gemeinden und die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte bräuchten eine verlässliche Perspektive in Bezug auf die Umsetzung. Dazu müsse der Kanton seine Rolle und die Verantwortung wahrnehmen. Die Betroffenen bräuchten fachliche Unterstützung in Form von gemeinsam erarbeiteten Lösungsansätzen. Auch sollten Entschädigungslösungen für Härtefälle geprüft werden. In seiner [Stellungnahme](#) vom 30. Oktober 2023 empfahl der Regierungsrat die Motion zur Ablehnung. Der Kanton Luzern nehme seine Rolle und Verantwortung in der Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen wie der Ausscheidung von Wildtierkorridoren, Gewässerräumen und weiteren Schutzzonen wahr und unterstütze die Gemeinden und Betroffenen mit entsprechendem Ressourceneinsatz (Beratung, Begleitung, Informationsmaterial etc.). Bezüglich Härtefallentschädigung hielt er fest, dass weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht eine Grundlage für Härtefallentschädigungen in diesen Zusammenhängen enthalte bzw. mit dem kant. Enteignungsgesetz die nötige gesetzliche Grundlage für eine Enteignungsentschädigung bestehe.

Nachdem aus drei verschiedenen Parteien (Mitte, FDP, SVP) Anträge gestellt wurden, den Vorstoss als Postulat zu überweisen, ist die Motion am 4. Dezember 2023 vom Kantonsrat als

Postulat erheblich erklärt worden (vgl. [Kantonsratsprotokoll](#)). Bei der Beratung im Kantonsrat wurde ausgeführt, dass betroffene Landwirtinnen und Landwirte in der Vergangenheit gar nicht oder ungenügend in den Prozess für raumplanerische Massnahmen – wie die Festlegung von Wildtierkorridoren und die Ausscheidung von Gewässerräumen oder weiteren Schutzzonen – miteinbezogen worden seien. Politisch gefordert werden mit der Erheblicherklärung als Postulat das Überprüfen und Optimieren der Prozesse, ein frühzeitiger Einbezug der Betroffenen (insbesondere von Grundeigentümerinnen und -eigentümer) und partizipative Ansätze, um bessere und breiter akzeptierte Lösungen zu finden, sowie die Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Bei Informationsveranstaltungen wird die Anwesenheit von einer kantonalen Fachperson gewünscht, gleichzeitig wird anerkannt, dass die personellen Ressourcen auch auf kantonaler Seite beschränkt sind. Mit der Erheblicherklärung als Postulat nicht gefordert wird die Einführung von Härtefallentschädigungen.

1.3 Situation im Kanton Luzern

Die Gestaltung der Ortsplanungsprozesse liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Gemeinden. Die Gemeinden halten sich dabei an die Vorgaben des Ortsplanungsverfahrens gemäss § 61 ff. des Planungs- und Baugesetzes ([PBG](#)). Der Kanton unterstützt die Gemeinden und Betroffenen bereits in vielfältiger Weise und mit entsprechendem Ressourceneinsatz (Beratung, Begleitung, Informationsmaterial etc.). Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass bei partizipativen Vorgehen für alle Beteiligten gute Ergebnisse erzielt werden können, auch wenn sich die Differenzen der unterschiedlichen Positionen letztlich nicht gänzlich ausräumen lassen.

Von der Festlegung von Wildtierkorridoren sind weniger Gemeinden betroffen als bei Gewässerraumausscheidungen. Gemeinden können bereits heute die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa) um Unterstützung betreffend die Festlegung von Wildtierkorridoren anfragen und sie in beratender Funktion miteinbeziehen. Die Anzahl Gemeinden sowie Grundeigentümerinnen und -eigentümer wie auch Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, welche von Gewässerraumausscheidungen betroffen sind, verunmöglicht es hingegen, dass der Kanton bei Gesprächen mit allen direkt Betroffenen vor Ort anwesend sein kann. Hierzu einen gemeinsamen Nenner zu finden, um den politischen Erwartungen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen gerecht zu werden, ist eine Herausforderung. Als erste kurzfristige Massnahme hat das BUWD Anfang Juni 2024 eine «Begleitgruppe Gemeinden Ausscheidung Gewässerräume» ins Leben gerufen und verschiedene Gemeindevertreterinnen und -vertreter eingeladen, ihre Anliegen, Herausforderungen und Erfahrungen in den Austausch einzubringen. Der Austausch mit der Begleitgruppe wurde bewusst bereits parallel zur Umsetzung der Motion 1060 angegangen, da die Gemeinden den Auftrag haben, die Thematik im Rahmen der Nutzungsplanung umzusetzen.

Wildtierkorridore

Im Kanton Luzern sind 34 Gemeinden¹ beauftragt, «Freihaltezone Wildtierkorridor» in ihrer Ortsplanung zu verankern. 16 Gemeinden haben die Wildtierkorridore rechtskräftig ausgeschieden. Die Wildtierkorridor-Ausscheidungen von 11 Gemeinden befinden sich aktuell in der kantonalen Vorprüfung, sind vorgeprüft oder in Genehmigung. Bei 7 Gemeinden ist die Ausscheidung der Wildtierkorridore ausstehend (Stand Ende Dezember 2024). Im Rahmen ihrer Ortsplanungsrevisionen gehen die Gemeinden sehr unterschiedlich mit der Information der Bevölkerung, den interessierten Kreisen und den Betroffenen um. Sofern die Dienststelle

¹ 46 Gemeinden sind nicht oder nur sehr marginal von den Wildtierkorridoren betroffen.

lawa zur Unterstützung der kommunalen Aktivitäten angefragt und miteinbezogen wurde, engagierte sie sich dabei substanziell. Im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten, wird sie dies auch weiterhin tun. Auf Wunsch verschiedener Gemeinden und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter wurde die geltende Verwaltungspraxis mit den [Erläuterungen zum Muster-BZR Artikel Freihaltezone Wildtierkorridor](#) umfassend verschriftlicht und illustriert.

Basierend auf den konkreten Erfahrungen bei der Umsetzung der Freihaltezonen Wildtierkorridor durch verschiedene Gemeinden kann festgehalten werden, dass die Vorinformation der Betroffenen und die gemeinsame Begehung im Feld unter gegenseitiger Kenntnisnahme der jeweiligen Positionen ein besseres Verständnis für die Interessen des Gegenübers fördern. Durch den transparent geführten, idealerweise frühen Austausch zwischen der Gemeinde und der kantonalen Fachstelle kann zudem viel präziser argumentiert und auf Einzelfälle besser eingegangen werden, um damit Überraschungen in der formellen Vorprüfung gemäss § 19 PBG zu vermeiden.

Gewässerräume

Im Kanton Luzern sind die Gemeinden beauftragt, im Rahmen ihrer Ortsplanung die Gewässerräume auszuscheiden. Die Situation an den Grossgewässern ist nach wie vor unklar (vgl. Kapitel 1.1). Ansonsten ist der Prozess weit fortgeschritten:

Umsetzung Gewässerraumfestlegung, Ende Dezember 2024	Anzahl Gemeinden	
	innerhalb Bauzone	ausserhalb Bauzone
Ortsplanung ist genehmigt (ausgenommen einzelne Gewässer)	60	44
Ortsplanung ist in Genehmigung	3	3
Ortsplanung ist vorgeprüft	10	22
Ortsplanung ist in Vorprüfung	4	6
Noch keine Vorprüfung beim Kanton eingereicht	3	5
Total	80	

In einer ersten groben Abschätzung aus dem Jahr 2011 der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), gestützt auf einer Analyse basierend auf dem Geoinformationssystem (GIS) zu den Auswirkungen der Gewässerräumeausscheidung auf die Luzerner Fliessgewässer, wurde geschätzt, dass rund 2 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder 1350 Hektaren (ha) durch die Gewässerräumeausscheidung betroffen sind. Davon sind schätzungsweise 80 Prozent bereits vor der Gewässerräumeausscheidung von Nutzungseinschränkungen betroffen, da innerhalb der Pufferstreifen entlang der Gewässer gemäss Bundesvorgaben (DZV, eidg. Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung [[ChemRRV](#)]) keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen. Somit ändert insbesondere entlang von kleinen Gewässern die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf Grund der Gewässerräumeausscheidung kaum, bei grösseren Gewässern kann es jedoch zu deutlich stärkeren Einschränkungen als bisher kommen. Eine Auswertung der 29 Gemeinden, welche bis August 2023 den Gewässerraum ausserhalb der Bauzone rechtskräftig ausgeschieden haben, ergibt einen Anteil von 1,3 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche dieser Gemeinden, welche als Gewässerraum mit Bewirtschaftungseinschränkung eigentümerverbindlich ausgeschieden wurde. Damit liegt die Ist-Analyse 2023 unter der 2-Prozent-Schätzung aus dem Jahr 2011.

1.4 Wirkung neuer Massnahmen

Wie in Kapitel 1.3 ausgeführt, sind eine grosse Mehrheit der Gemeinden bei der Ausscheidung der Gewässerräume bereits weit fortgeschritten oder zumindest in den Prozess gestartet. Gemäss dem Stand von Ende Dezember 2024 könnten von zusätzlicher Unterstützung

entlang des ganzen Prozesses noch 14 Gemeinden profitierten. Insbesondere dürfte dies konkret noch 5 Gemeinden helfen, die mit der Gewässerraumausscheidung noch nicht gestartet sind oder sich diesbezüglich zumindest noch nicht bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) gemeldet haben. Bei den Wildtierkorridoren könnten rund 16 Gemeinden mit zusätzlichen Massnahmen unterstützt werden. Besonders dürften davon noch 7 Gemeinden profitieren, die den Prozess für die Festlegung der Wildtierkorridore noch vor sich haben.

Auf Grund des gegebenen Mengengerüsts der pendenten Gewässerraumausscheidungen und Festlegungen der Wildtierkorridore werden die umzusetzenden Massnahmen nur bei einem Teil der Gemeinden greifen. Ziel ist es deshalb, die im vorliegenden Massnahmenplan diskutierten Ansätze mit Fokus auf Gewässerräume und Wildtierkorridore auch für andere raumplanerische Themen adaptieren zu können, die im Rahmen der Ortsplanung zu behandeln sein werden. Im Idealfall wird sich so mit den Arbeiten im Rahmen der Umsetzung der Motion M 1060 auch über die beiden Themen hinaus eine Wirkung für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde erzielen lassen.

2 Auftrag

Mit dem Projektauftrag vom 3. Juli 2024 wurde den involvierten Stellen der Auftrag erteilt, unter Einbezug externer Akteure einen Massnahmenplan zu erarbeiten, um Verbesserungsmöglichkeiten bei den Abläufen zur Ausscheidung von Schutzzonen, insbesondere von Wildtierkorridoren und Gewässerräumen, aufzuzeigen und darauf basierend Prozessoptimierungen vorzunehmen. Der Fokus liegt auf dem frühzeitigen Einbezug von betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern und partizipativen Ansätzen, um möglichst breit akzeptierte Lösungen zu finden. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde ist dahingehend zu überprüfen, um weitere Unterstützungsmassnahmen des Kantons für die bestmögliche Umsetzung durch die Gemeinden zu evaluieren (z. B. bei Informationsveranstaltungen) und die breite Bevölkerung über Sinn und Wesen von raumplanerischen Massnahmen wie beispielsweise Gewässerräumen und Wildtierkorridoren fachkundig zu informieren. Dabei sind auch die für die Massnahmenumsetzung erforderlichen Ressourcen aufzuzeigen.

3 Zielsetzung

Ziel ist es, dass Gemeinden, Betroffene und Interessierte bei den Prozessen betreffend Wildtierkorridore und Gewässerräume besser abgeholt und involviert werden können. Mit einem guten Einbezug soll das Verständnis für die raumplanerischen Massnahmen verbessert werden. Entscheide sollen im Hinblick auf Gemeindeversammlungen und Abstimmungen besser erklärt werden können. Die Prozessoptimierungen sollen künftig wo möglich und sinnvoll auch auf andere raumplanerische Themen anwendbar sein.

4 Vorgehen

Im Rahmen eines ersten Austauschs wurde mit der externen Begleitgruppe das Verbesserungspotenzial zu den heutigen Prozessen rund um die Gewässerraumausscheidung und die Festlegung der Wildtierkorridore diskutiert. Die Anliegen und Vorschläge der Interessensvertreterinnen und -vertreter wurden für die weitere Erarbeitung mitgenommen. Basierend auf einem ersten Entwurf wurden die erarbeiteten Stossrichtungen mit der externen Begleitgruppe gespiegelt und Anregungen für die Überarbeitung aufgenommen. Im Rahmen einer schriftlichen Konsultation wurde die externe Begleitgruppe zu einer Schlussvernehmlassung eingeladen.

Handlungsfelder und Massnahmen

5 Handlungsfelder

Basierend auf dem Ist-Zustand, dem politischen Auftrag, den Anliegen der externen Begleitgruppe und dem Handlungsbedarf, der sich daraus ergibt, wurden folgende zwei Handlungsfelder abgeleitet:

- Ortsplanungsprozess
- Kommunikation

Im Rahmen der Erarbeitung wurden zusätzlich auch die Handlungsfelder «Landwirtschaft», «Umwelt» bzw. «Landwirtschaft und Umwelt» diskutiert. Im weiteren Lauf der Erarbeitung hat sich gezeigt, dass sich die dazu gehörigen Massnahmen auch in die Handlungsfelder «Ortsplanungsprozess» und «Kommunikation» integrieren lassen und so auf zwei Handlungsfelder fokussiert werden kann.

6 Massnahmen

Zu den definierten Handlungsfeldern werden mögliche Massnahmen skizziert und bewertet. Die als umsetzbar bewertete Massnahmen werden zur Umsetzung in den Massnahmenplan aufgenommen.

6.1 Geprüfte und bewertete Massnahmen

Nachfolgend werden für die beiden Handlungsfelder sämtliche geprüfte Massnahmen tabellarisch dargestellt und bewertet. Die Bewertung der Massnahmen erfolgt in drei Kategorien:

- umsetzbar;
- nur mit zusätzlichen Ressourcen umsetzbar;
- Umsetzung wird als nicht realistisch beurteilt.

Eine Ausnahme dazu bilden die beiden Massnahmen «Kantonale Nutzungsplanungsverfahren prüfen» und «Kommunikation zum Richtplan als das Leitinstrument für die kantonale Raumentwicklung verbessern». Beide Massnahmen werden nicht im Rahmen des vorliegenden Massnahmenplans weiterbearbeitet, allerdings als Querverweise aufgeführt.

Neben den neu erarbeiteten Massnahmen, werden auch bestehende Angebote aufgeführt, welche genutzt werden können, um die Festlegung der Wildtierkorridore und die Ausscheidung der Gewässerräume zu unterstützen. Bei einigen Massnahmen geht es darum Bestehendes anzupassen oder mit neuen Themen zu ergänzen. Im Sinne der Transparenz werden die Massnahmen, welche als «umsetzbar» bewertet werden, zusätzlich mit «neu», «bestehend» oder «adaptieren» gekennzeichnet.

6.1.1 Handlungsfeld Ortsplanungsprozess

Ziel: In den Ortsplanungsprozess sind zusätzliche Informations- und Orientierungs-Elemente für Organe sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger integriert.

ID-Nr.	Massnahme	Bereich	Ressourcenbedarf [Schätzung]	Zuständigkeiten [Federführung]	Umsetzungszeit- raum	Bewertung
M1-01	Gemeinden an Startsitzung der Ortsplanungsrevisionen informieren <i>Bei der Startsitzung (vgl. Meilenstein A in Kap. 3.3) im Ortsplanungsprozess werden die Aspekte Gewässerräume (GewR) und Wildtierkorridore (WTK), sowie zukünftig weitere raumplanerische Themen aus kantonaler Sicht aktiv thematisiert. Als Grundlage dient die Standardpräsentation der kant. Fachstellen zu den Themen GewR und WTK. Die Gemeinden werden über die Erwartungen betreffend Qualität der Planungsberichte sowie Interessensabwägung informiert und für die Themen Partizipation/Mitwirkung sensibilisiert.</i>	GewR WTK weitere Themen	– Kurzfilm (vgl. M2-02) – Teilnahme/Präsenz: ½ Arbeitstag pro Gemeinde und Fachperson – Initiale Erarbeitung der beiden Standardpräsentation: 4 Arbeitstage – Überarbeitete Wegleitung Ortsplanungsverfahren (vgl. M2-04) – Beilage zur Wegleitung Ortsplanungsverfahren (vgl. M2-03)	<u>rawi</u> (Startsitzung) lawa, uwe (Standardpräsentationen)	Daueraufgabe	umsetzbar (adaptieren)
M1-02	Gemeinden beraten Themenbezogene Beratung der Gemeinden zu Grundsätzen/Stossrichtungen. Abgrenzung: Umfassende Einzelfallberatungen sind hingegen ressourcenbedingt nicht möglich. <i>Bei Einsprachen:</i> – <u>Fachlich</u>: Fachliche Unterstützung von Planungsbüros und Gemeinden zu Einsprachepunkten (Handhabung bei ähnlichen Einsprachen in anderen Gemeinden, Hinweise auf vorhandenen/nicht vorhandenen Handlungsspielraum aus kantonaler Fachsicht). – <u>Juristisch</u>: Der Bereich Recht beantwortet Verfahrensfragen. Eine juristische Einschätzung von Einsprachen ist hingegen nicht möglich (Instruktionsinstanz in Beschwerdefällen).	GewR WTK	abhängig vom Umfang der Einsprache	lawa, uwe, rawi, buwdds	Daueraufgabe	umsetzbar (bestehend)

M1-03	Landwirtschaftsbeauftragte sowie Landwirtinnen und Landwirte bei der Erfassung der Flächen im GewR unterstützen <i>Wird der GewR ausserhalb Bauzone bis zum 1. August des aktuellen Jahres rechtskräftig ausgeschieden, wird die Anforderung hinsichtlich Bewirtschaftungseinschränkung für das Folgejahr ins Landwirtschafts-Informationssystem (LAWIS) importiert. Den Landwirtschaftsbeauftragten (LWB) der betroffenen Gemeinden, welche die Landwirtinnen und Landwirte bei der Datenerhebung unterstützen, werden die detaillierten Informationen zu den betroffenen Flächen wie auch Informationsmaterial im Rahmen eines Austausches durch die Dienststelle lawa zur Verfügung gestellt. Für die Landwirtinnen und Landwirte ist im GIS-Teil des LAWIS eindeutig ersichtlich, welche Flächen von der Bewirtschaftungseinschränkung betroffen sind. Darauf basierend haben sie die Möglichkeit die Bewirtschaftung anhand der zulässigen Kulturen festzulegen. Nicht korrekte Ausscheidungen (Fehler im Bewirtschaftungsdatensatz) werden durch die Dienststelle lawa entgegengenommen und zur Bereinigung der Dienststelle uwe weitergeleitet. Diese sorgt zusammen mit der Abteilung Geoinformation für die Korrekturen des Bewirtschaftungsdatensatzes durch das entsprechende Planungsbüro.</i>	GewR	1 Arbeitstag pro Gemeinde	lawa rawi, uwe	Daueraufgabe	umsetzbar (bestehend)
M1-04a	Bevölkerung an Informationsveranstaltung der Gemeinden informieren <i>Im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen informieren die Gemeinden an Informationsveranstaltungen die Bevölkerung bereits heute über die Planungsvorlage. Das BUWD bietet an – auf Anfrage und in Absprache mit der Gemeinde – an öffentlichen In-</i>	GewR	Teilnahme/Präsenz: 2 Arbeitstage pro Gemeinde und Fachperson	uwe, lawa	Daueraufgabe	nur mit zusätzlichen Ressourcen umsetzbar ²
M1-04b		WTK		lawa	Daueraufgabe	umsetzbar ³

² Vgl. stattdessen Massnahme «M2-02 **Kurzfilme** erstellen».

³ Auf Anfrage und nur im Rahmen der vorhandenen personellen Möglichkeiten.

	formationsveranstaltungen einen «generischen Informationsblock» zu den Aspekten GewR und WTK oder weiteren zukünftigen Themen zu übernehmen und so die Bevölkerung fachlich «aus erster Hand» zu informieren. Als Grundlage dient die Standardpräsentation der kant. Fachstellen zu den Themen GewR und WTK, resp. ein Kurzfilm.					(bestehend)
M1-05a	Begehung/Augenschein vor Ort Bei Bedarf stehen die kantonalen Fachstellen für Begehungen vor Ort zur Verfügung. Die Begehungen können nur «in der Erarbeitungsphase» bis zur öffentlichen Auflage erfolgen (vgl. Ortsplanungsprozess). Nach der öffentlichen Auflage vgl. M1-06.	GewR	1 Arbeitstag mit Vor- und Nachbearbeitung pro Fachperson und zu besichtigender Örtlichkeit <i>Hinweis: sehr viele potenzielle Fälle je Gemeinde.</i>	uwe	Daueraufgabe	Umsetzung wird als nicht realistisch beurteilt
M1-05b		WTK	1 Arbeitstag mit Vor- und Nachbearbeitung pro Fachperson und zu besichtigender Örtlichkeit <i>Hinweis: weniger potenzielle Fälle je Gemeinde als bei GewR.</i>	law	Daueraufgabe	umsetzbar (bestehend) ⁴
M1-06a	Teilnahme an Einspracheverhandlungen Eine direkte Teilnahme der kantonalen Stellen an den Verhandlungen ist aufgrund der Rolle als Instruktionsinstanz nicht vorgesehen/nicht möglich.	GewR	Konflikte aufgrund der Rollenteilung	-	-	Umsetzung wird als nicht realistisch beurteilt
M1-06b	Betreffend Beratungsmöglichkeiten vgl. M1-02	WTK		-	-	Umsetzung wird als nicht realistisch beurteilt
M1-07	Kantonale Nutzungsplanungsverfahren prüfen Prüfen, ob Themen ohne kommunalen Spielraum – basierend auf Bundesvorgaben – auch künftig noch an die Gemeinden delegiert werden.	sonstiges	separate Überlegungen in künftigen Fällen	separate Überlegungen in künftigen Fällen	separate Überlegungen in künftigen Fällen	separate Überlegungen in künftigen Fällen

⁴ Auf Anfrage und nur im Rahmen der vorhandenen personellen Möglichkeiten.

6.1.2 Handlungsfeld Kommunikation

Ziel: Zusätzliche Kommunikationsschritte und -instrumente sind eingebaut/etabliert, um Gemeinden, Betroffene und Interessierte besser abzuholen und zu involvieren.

ID-Nr.	Massnahme	Bereich	Ressourcenbedarf [Schätzung]	Zuständigkeiten [Federführung]	Umsetzungszeitraum	Bewertung
M2-01	Informationen zur Verfügung stellen und kommunizieren <i>Die kantonalen Informationen zu den Themen GewR und WTK werden zur Verfügung gestellt und bei Bedarf aktualisiert. Änderungen werden über die bestehenden Kanäle kommuniziert (z. B. Newsletter, Luzerne Raumplanungskonferenz [LRPK]).</i> <i>OP: Wegleitung Ortsplanungsverfahren</i> <i>GewR: Webseite, Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, Informationsbroschüre «Festlegen und Bewirtschaften des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone», Merkblätter (Präzisierung_Bewirtschaftung_GewR)</i> <i>WTK: Webseite, Muster-BZR, Erläuterungen zum Muster-BZR Artikel Freihaltezone Wildtierkorridor, Geoportal (Online-Karte Jagd, WTK unter Karteninhalte einblendbar)</i>	GewR WTK	Projektbezogener Aufwand mit externer Unterstützung	lawa, rawi, uwe	Daueraufgabe	umsetzbar (bestehend)
M2-02	Kurzfilme erstellen <i>Erklären, wieso GewR/WTK in der Ortsplanung festzulegen sind. Nutzen der GewR/WTK aufzeigen.</i> <i>Kurzfilme können insbesondere im Rahmen von Informationsveranstaltungen gezeigt werden. (vgl. M1-04).</i>	GewR WTK	- Externe Unterstützung für Produktion Kurzfilm-Einspieler zu WTK und GewR (externe Unterstützung, je nach Dauer und Anforderungen sehr variabel) 30 Arbeitstage interne Aufwände (über alle involvierten Dienststellen hinweg)	buwdds lawa, rawi, uwe, vif	2025	umsetzbar (neu)

M2-03	Bedeutung der Mitwirkung kommunizieren und Best-Practice-Informationen zur Verfügung stellen – Beilage zur Wegleitung Ortsplanungsverfahren erarbeiten – Erweiterte Darstellung der schematischen Übersicht über den Ortsplanungsprozess betreffend Mitwirkung/Partizipation erstellen – Bedeutung der Mitwirkung den Gemeinden kommunizieren (ggfs.an der digitale BUWD-Informationsveranstaltung für Gemeinden 2026)	allgemein	– 20 Arbeitstage (interne Begleitung) – Mit externer Unterstützung	<u>rawi</u> lawi, uwe, vif, buwdds	2025/2026	umsetzbar (neu)
M2-04	Wegleitung Ortsplanungsverfahren überarbeiten Zwei neue Kapitel ergänzen: – Qualität der Planungsberichte/Anforderungen an die Interessensabwägung – Partizipation/Mitwirkung der Stakeholder in Ortsplanungsprozessen (Best-Practice-Beispiele aufzeigen)	allgemein	20 Arbeitstage	<u>rawi</u> buwdds	2025/2026	umsetzbar (neu)
M2-05	Ausscheidung Gewässerräume; Begleitgruppe Gemeinden initiieren Über die Begleitgruppe soll der Dialog zur Ausscheidung der Gewässerräume mit den Gemeinden intensiviert werden. Die für den Austausch angefragten Gemeinden sind im Prozess der Gewässerraumausscheidungen unterschiedlich weit fortgeschritten und mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert. Die angefragten Gemeinden sind eingeladen ihre Anliegen, Herausforderungen und Erfahrungen in den Austausch einzubringen. Ein erster Austausch hat bereits im Q4 2024 stattgefunden. Der Bedarf für den weiteren Austausch wird direkt mit der Begleitgruppe eruiert.	GewR	2 Arbeitstage mit Vor- und Nachbearbeitung pro Person und Durchführung	<u>buwdds</u> lawi, rawi, uwe, vif	1. Austausch: Q4 2024	umsetzbar (neu)

M2-06	Im Rahmen der Luzerner Raumplanungskonferenz (LRPK) eine Veranstaltung zu den Themen Qualität und Partizipation durchführen <i>Die Abteilung Raumentwicklung der Dienststelle rawi führt rund drei Mal im Jahr eine Konferenz mit den im Kanton tätigen Orts- und Regionalplanerinnen und -planern durch. Die LRPK dient der direkten Information über aktuelle raumplanerische Fragen durch die Abteilung Raumentwicklung und dem fachlichen Austausch unter den Planerinnen und Planern.</i> <i>An einer LRPK werden die Themen Qualität und Partizipation thematisiert:</i> – <i>Erwartung an die Qualität der Planungsberichte kommunizieren.</i> – <i>Überarbeitung der Wegleitung Ortsplanungsverfahren kommunizieren</i> – <i>Bedeutung der Mitwirkung kommunizieren und Best-Practice-Informationen vorstellen</i>	allgemein GewR WTK	8–10 Arbeitstage (Vorbereitung, Teilnahme 7 Person je ½ Arbeitstag, Nachbereitung)	<u>rawi</u> lawa, uwe, vif, buwdds	2025/2026	umsetzbar (adaptieren)
M2-07	Landwirtschaftsbeauftragte über Ortsplanungsthemen ausserhalb der Bauzone informieren <i>Bei Bedarf kann an der Tagung der Landwirtschaftsbeauftragten – organisiert durch die Dienststelle lawa – über Ortsplanungsthemen informiert werden.</i>	GewR WTK weitere Themen	8–10 Arbeitstage je Veranstaltung (Vor- und Nachbereitung)	<u>lawa</u> uwe, rawi	Daueraufgabe	umsetzbar (adaptieren)
M2-08	Austausch lawa–BBZN stärken <i>Im Rahmen des etablierten Austauschs zwischen der Dienststelle lawa und dem Berufsbildungszentrum Natur & Ernährung Luzern (BBZN) wird seitens der Dienststelle lawa auf das bestehende Angebot hingewiesen, dass BBZN-Beraterinnen und Berater bei Fragen rund um die Wildtierkorridore Kontakt mit der Abteilung Natur-, Jagd und Fischerei aufnehmen können, um konkrete Fragestellungen einzelner Betriebe</i>	WTK	Keine zusätzlichen Aufwände	<u>lawa</u>	Daueraufgabe	umsetzbar (adaptieren)

	(bspw. für Beratungen zu Baugesuchen oder Spezialkulturen) zu besprechen. Die Ansprechpersonen werden kommuniziert.					
M2-09	Massnahmenplan an der digitalen BUWD-Informationsveranstaltung für Gemeinden 2025 vorstellen	GewR WTK	2 Arbeitstage mit Vor- und Nachbearbeitung pro Person und Veranstaltung	<u>buwdds</u> lawa, rawi, uwe	Q2 2025	umsetzbar (adaptieren)
M2-10	Bedeutung und Form der Startsitzung aktiv kommunizieren und erklären <i>Die verfügbaren Kommunikationskanäle nutzen (bspw. LRPK, Gemeinde-Brief rawi).</i>	allgemein	1 Arbeitstag pro Kommunikationsmassnahme	<u>rawi</u>	Daueraufgabe	umsetzbar (adaptieren)
M2-11	Instrumentenset für WTK-Verhandlungen erarbeiten <i>Bestehenden WTK-<u>Erläuterungen</u> mit möglichen Verhandlungs-Instrumenten ergänzen. Bspw. Realersatz, Kauf von Schlüsselparzellen, Beiträge an tierfreundliche Schutz- und Zaunmaterialien etc. Ggfs. auch auf Projekte mit Synergiepotenzial verweisen (bspw. Projekte der Umweltverbände).</i>	WTK	– 30 Arbeitstage (intern) – Mit externer Unterstützung	<u>lawa</u>	2025/2026	nur mit zusätzlichen Ressourcen umsetzbar
M2-12	Kommunikation zum Richtplan als das Leitinstrument für die kantonale Raumentwicklung verbessern <i>Separater Projektauftrag für ein neues Richtplan-Tool vorgesehen.</i>	sonstiges	separates Projekt	separates Projekt	separates Projekt	separates Projekt

6.2 Umsetzung

Bei einigen Anliegen kommt es zu Konflikten aufgrund der Rollenteilung. Dort wird eine Umsetzung unabhängig der Ressourcen als nicht realistisch beurteilt. Davon abgesehen, erlaubt die aktuelle Ressourcenlage in den involvierten Dienststellen keine Umsetzung aller diskutierten Massnahmen. Wie ausgeführt, wären einige Massnahmen mit erheblichen Zusatzaufwänden verbunden. Diese Massnahmen können konkretisiert werden, falls im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) dafür die notwendigen Zusatzressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Gegenwärtig ist auf die Massnahmen zu fokussieren, die eine Umsetzung mit den verfügbaren Ressourcen erlauben. Deshalb werden in den Massnahmenplan nur diejenigen Massnahmen aufgenommen, welche ohne zusätzliche Ressourcen als umsetzbar bewertet werden. Kapitel 7 zeigt zusammengefasst den Überblick der umzusetzenden Massnahmen.

Massnahmenplan

7 Massnahmenplan

Überblick über die umzusetzenden Massnahmen (Details vgl. Kapitel 6):

ID-Nr.	Massnahme	Bereich	Zuständigkeiten [Federführung]	Umsetzungs- zeitraum
Handlungsfeld Ortsplanungsprozess				
M1-01	Gemeinden an Startsitzung der Ortsplanungsrevisionen informieren	GewR, WTK, weitere Themen	<u>rawi</u> , lawa, uwe	Daueraufgabe
M1-02	Gemeinden beraten	GewR, WTK	lawa, uwe, rawi, buwdds	Daueraufgabe
M1-03	Landwirtschaftsbeauftragte sowie Landwirtinnen und Landwirte bei der Erfassung der Flächen im GewR unterstützen	GewR	<u>lawa</u> , rawi, uwe	Daueraufgabe
M1-04b	Bevölkerung an Informationsveranstaltung der Gemeinden informieren ⁵	WTK	lawa	Daueraufgabe
M1-05b	Begehung/Augenschein vor Ort – «in der Erarbeitungsphase» bis zur öffentlichen Auflage ⁶	WTK	lawa	Daueraufgabe
Handlungsfeld Kommunikation				
M2-01	Informationen zur Verfügung stellen und kommunizieren	GewR, WTK	lawa, rawi, uwe	Daueraufgabe
M2-02	Kurzfilme erstellen	GewR, WTK	<u>buwdds</u> , lawa, rawi, uwe, vif	2025
M2-03	Bedeutung der Mitwirkung kommunizieren und Best-Practice-Informationen zur Verfügung stellen	allgemein	<u>rawi</u> , lawa, uwe, vif, buwdds	2025/2026
M2-04	Wegleitung Ortsplanungsverfahren überarbeiten	allgemein	<u>rawi</u> , buwdds	2025/2026
M2-05	Ausscheidung Gewässerräume; Begleitgruppe Gemeinden initiieren	GewR	<u>buwdds</u> , lawa, rawi, uwe, vif	Q4 2024
M2-06	Im Rahmen der Luzerner Raumplanungskonferenz (LRPK) eine Veranstaltung zu den Themen Qualität und Partizipation durchführen	allgemein GewR, WTK	<u>rawi</u> , lawa, uwe, vif, buwdds	2025/2026
M2-07	Landwirtschaftsbeauftragte über Ortsplanungsthemen ausserhalb der Bauzone informieren	GewR, WTK, weitere Themen	<u>lawa</u> , rawi, uwe	Daueraufgabe
M2-08	Austausch lawa–BBZN stärken	WTK	<u>lawa</u>	Daueraufgabe
M2-09	Massnahmenplan an der digitalen BUWD-Informationsveranstaltung für Gemeinden 2025 vorstellen	GewR, WTK	<u>buwdds</u> , lawa, rawi, uwe	Q2 2025
M2-10	Bedeutung und Form der Startsitzung aktiv kommunizieren und erklären	allgemein	<u>rawi</u>	Daueraufgabe

⁵ Auf Anfrage und nur im Rahmen der vorhandenen personellen Möglichkeiten.

⁶ Auf Anfrage und nur im Rahmen der vorhandenen personellen Möglichkeiten.

Anhang

8 Abkürzungsverzeichnis

AFP	Aufgaben- und Finanzplan
BZR	Bau- und Zonenreglement
BBZN	Berufsbildungszentrum Natur & Ernährung Luzern
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BUWD	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
buwdds	Departementssekretariat BUWD
ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; eidg.)
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (eidg.)
eidg.	eidgenössisch
EntG	Enteignungsgesetz (kant.)
GewR	Gewässerraum
GIS	Geoinformationssystem
GSchG	Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (eidg.)
ha	Hektaren
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)
kant.	kantonal
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung)
lawa	Dienststelle Landwirtschaft und Wald
LAWIS	Landwirtschafts-Informationssystem
LRPK	Luzerne Raumplanungskonferenz
LWB	Landwirtschaftsbeauftragte
M 1060	Motion M 1060 von Laura Spring und Mit. über einen Massnahmenplan und eine verlässliche Perspektive für die Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen
OP	Ortsplanung
PBG	Planungs- und Baugesetzes
rawi	Dienststelle Raum und Wirtschaft
uwe	Dienststelle Umwelt und Energie
WBV	Wasserbauverordnung (kant.)
WTK	Wildtierkorridor

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch